

Übersicht
der eingegangenen Stellungnahmen beteiligter TöBs und sonstiger Beteiligten
zur 2. öffentlichen Auslegung B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

endgültige Fassung

04.12.2001

	TÖB	Datum	Einvernehmen (EV)	EV mit Hinweisen	Stellungnahmen	siehe Abwägung
1.	Archäologisches Landesmuseum	19.11.01	X			
2.	Amt für Arbeitsschutz	06.11.01	X			
3.	Amt Wittow	07.11.01	X			
4.	Abfallwirtschaft für Rügen	30.10.01	X			
5.	Gemeinde Breege	28.11.01	X			
6.	Bergamt Stralsund	13.11.01	X			
7.	EWE	02.11.01	X			
8.	e.dis	22.10.01		X		
9.	Gemeinde Altenkirchen	17.10.01	X			
10.	Grüne Liga	17.10.01	X			
11.	- " -	27.11.01			X	X
12.	Amt Jasmund	18.10.01		X		

2. Auslegung B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

	TÖB	Datum	Einvernehmen (EV)	EV mit Hinweisen	Stellungnahmen	siehe Abwägung
13.	Gemeinde Putgarten	13.11.01	X			
14.	Gemeinde Wiek	08.11.01	X			
15.	IHK Rostock	17.11.01	X			
16.	Kreisangelverband "Insel Rügen" e.V.	16.10.01	X			
17.	Kreishandwerkerschaft Rügen	13.11.01	X			
18.	LUNG	16.11.01			X	X
19.	Landesvermessungsamt M-V ¹⁾	22.10.01			X	X
20.	Landkreis Rügen	20.11.01			X	X
21.	NABU	19./21./22.11.01			X	X
22.	Landesamt für Fischerei M-V	02.11.01			X	X
23.	Forstamt Rügen	21.11.01			X	X
24.	Nationalparkamt	19.11.01			X	X
25.	Pfarramt Altenkirchen	27.11.01	X			
26.	OFD Rostock	01.11.01	X			

¹⁾ siehe Abwägungsübersicht 1. Auslegung

2. Auslegung B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

	TöB	Datum	Einvernehmen (EV)	EV mit Hinweisen	Stellungnahmen	siehe Abwägung
27.	Rügener Personennahverkehrs GmbH	27.11.01			X	X
28.	StALIN	14.11.01			X	X
29.	Wasser- u. Schifffahrtsamt Stralsund	20.11.01		X		
30.	WWF	19.11.01			X	X
31.	Wasser- und Bodenverband "Rügen"	15.10.01		X		

nachrichtlich:

	Amt f. Raumordnung u. Landesplanung	16.11.01		X		
--	-------------------------------------	----------	--	---	--	--

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 1 von 66

**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow
(Stellungnahme vom 16.11.01)**

Die folgenden Fachabteilungen und der Geologische Dienst des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie als Träger öffentlicher Belange nehmen zum o. g. Vorhaben Stellung:

Geologischer Dienst

Die Belange des Geologischen Dienstes (GD) im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie werden durch das o. g. Planungsvorhaben nicht berührt. Anlagen in Rechtsträgerschaft des GD sind weder vorhanden noch aus derzeitiger Sicht vorgesehen.

Zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen im Planungsraum wurden bereits detaillierte Angaben in den Berichten bzw. Dokumentationen zum Planungsvorhaben gemacht, so dass sich unsererseits weitere diesbezügliche Anregungen und Hinweise erübrigen.

Abteilung Wasser und Boden

Die Belange der Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung werden vom zuständigen StAUN bzw. der Unteren Wasserbehörde des Landkreises wahrgenommen.

Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege

Die Abteilung hat die Planunterlagen zur Kenntnis genommen und zur weiteren Bearbeitung an das Umweltministerium abgegeben.

Die nachfolgenden Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die bestehenden Zuständigkeiten ist zutreffend.

Das Umweltministerium ist intern an den Planungen voll inhaltlich beteiligt und hat insbesondere eine Abstimmung auf Vermittlung des Ministeriums für Arbeit und Bau über flankierende Schutzmaßnahmen in Form einer Schutzgebietsausweisung durchgeführt. Es sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, dass die ursprünglich in Erwägung gezogene Möglichkeit, den Schutz des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft durch Verschärfung der Befahrensregelung im Hinblick auf mögliche Störwirkungen infolge des Projektes zusätzlich zu gewährleisten, mittlerweile aufgegeben worden ist. Auf ministerieller Ebene ist ein Einvernehmen hergestellt worden über die Schaffung von Schutzräumen im Bereich des Wiekar Boddens. An

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 2 von 68

	<p>späterer Stelle wird auf diese Änderung gegenüber der Schutzkonzeption gemäß 1. Auslegung B-Plan Nr. 11 eingegangen.</p>
<p>NABU, Bergen (Stellungnahme vom 19.11.2001)</p> <p>An den grundsätzlichen Bedenken zum Gesamtvorhaben, die der NABU in seiner Stellungnahme vom 11.07.2001 zum Ausdruck gebracht hat, ändert sich auch mit den nunmehr vorliegenden geänderten Unterlagen nichts. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum B-Plan "Bug-Ostsee" und im vorausgegangenen Raumordnungsverfahren festgestellt haben, hat der NABU erhebliche Bedenken zur Größenordnung und den geplanten Nutzungsstrukturen beider geplanter Vorhaben zur Umnutzung der ehemaligen Militärliegenschaft auf dem Nordbug. Das bedeutet nicht, dass der NABU eine Umnutzung des Areals für touristische Zwecke grundsätzlich ablehnt. Er möchte vielmehr sicher gestellt wissen, dass die Naturschutzbelange auf der Grundlage geltenden Rechts umfassend berücksichtigt werden und im Interesse von Mensch und Natur die Zulässigkeit von Vorhabensteilen zuerst nach Vermeidbarkeitskriterien (§ 15 Abs. 1 LNatG) untersucht und erst dann die Möglichkeit geprüft wird, ob Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des LNatG zu rechtfertigen sein könnten. Die im Verfahren bisher geübte Herangehensweise von vornherein davon auszugehen, dass die Naturschutzbelange hinter die Nutzungsinteressen des Menschen zurückzutreten haben, widerspricht dem Wesen des Naturschutzrechts. Das Gleiche gilt für die Kompensationspflicht für jeden durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG ist ein Eingriff erst dann ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zwangsläufig die Verpflichtung zum zeitnahen Ausgleich bzw. Ersatz des vorgesehenen Eingriffs, dessen Art, Umfang und Realisierbarkeit bereits mit der Satzung nachgewiesen werden muss.</p> <p>Im übrigen sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass im vorliegenden Fall die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der vorgesehenen Eingriffe</p>	<p>Soweit durch die NABU hiermit angedeutet wird, dass die notwendige Prüfungsreihenfolge für Eingriffe in Natur und Umwelt (Vermeidbarkeit vor Ausgleich) nicht beachtet worden ist, geht diese Kritik fehl. In der UVS sowie weiteren Fachgutachten ist stets diese Vorfrage umfänglich geprüft worden. Im Rahmen der wirtschaftlich-konzeptionellen Projektplanung hat sich aus den Ergebnissen der Gutachten mehrfach die Notwendigkeit zu einer Anpassung der Planung und insbesondere Verringerung der Baulichkeiten und Nutzungen ergeben. Insoweit ist der Eindruck, dass im Rahmen der Projektplanung Naturschutzbelange stets das Nachsehen haben, unzutreffend. Was den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe anbelangt, beinhaltet der Grünordnungsplan eine umfassende Ausgleichskonzeption, die inhaltlich spezifiziert ist. Insoweit genügt der B-Plan den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Der damit angedeutete Vorwurf ist eine Unterstellung, die zu Unrecht erhoben wird. Das vorliegende Projekt ist nach den Gegebenheiten des B-Planes</p>

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 3 von 68

neben den Eingriffen durch Bauten und Baumaßnahmen vor allem aus der künftigen Art der Nutzung ergibt. Der NABU befürchtet auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen (auch im vorliegenden Fall sicher nicht zu Unrecht), dass wirtschaftliche Zwänge zu ständigen Weiterungen der Nutzungsinteressen führen werden. Jeder neue geduldete Nutzungsanspruch setzt die Genehmigungsschwelle für die noch folgenden herab. Das Ergebnis ist letzten Endes, dass in der Folge kaum noch Schützenswertes übrig bleiben würde.

Dem NABU lagen im Rahmen dieses Verfahrens folgende Unterlagen zur Beurteilung vor:

- der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Bug-Bodden", Blatt 1 und 2
- der Entwurf der Begründung in der Fassung zur zweiten Auslegung mit seinen Teilen
 - A. Grundlagen
 - B. Städtebauliche Aufgabenstellung und Ziele
 - C. Umweltbericht (§ 2 a BauGB n. F.) und sonstige Belange
 - D. Schluss Hinweise
- Die Anlagen:
 - Abwägung zur TöB-Beteiligung, 1. Auslegung mit Übersicht ¹⁾
 - Schnittzeichnungen zur Luftgeschossfestsetzung
 - Großräumige Lärmuntersuchung
 - Lärmuntersuchung in Teilbereichen
 - Verkehrskonzeptplan mit Straßenquerschnitten
 - Grünordnungsplan (GOP) mit Erläuterungen
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVS)
 - SPA-Verträglichkeitsuntersuchung
 - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

¹⁾ Anerkennenswert ist, dass den Unterlagen die Abwägungsprotokolle zu den Aussagen sämtlicher TöB und Verbände beigelegt waren. Das ist leider nicht allgemein üblich, jedoch für die Praxis durchaus empfehlenswert. Es bietet für alle am Verfahren Beteiligten eine einzigartige Möglichkeit, den Abwägungsprozess zwischen unterschiedlichen Interessen öffentlicher und privater Natur auch verfolgen zu können.

in der Größenordnung, den Baulichkeiten einschließlich der damit einhergehenden Nutzungsinhalte derart konkret umfasst und begrenzt, dass eine Nutzungserweiterung, welche den Projektumfang, der Grundlage der Fachgutachten ist, überschreitet, nicht statthaft ist.

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 4 von 68

In seiner Stellungnahme vom 11.07.2001 hatte sich der NABU kritisch zu Verfahrensfragen geäußert. Diese Kritik richtete sich weniger an den Vorhabensträger, sondern im wesentlichen an die Genehmigungsbehörden. Sie erklärten in ihrer Abwägung, unserer Kritik nicht folgen zu können. Deshalb nachfolgend eine ergänzende Erklärung zur Rechtsauffassung des NABU:

Bei der Trägerbeteiligung und dem sich daraus ergebenden Abwägungsverfahren handelt es sich im Prinzip um ein reines Verwaltungsverfahren, welches bis zu seinem Abschluss ergebnisoffen gestaltet werden muss. In einem solchen Verfahren haben zwischenzeitliche Einflussnahmen politischer Natur oder subjektive Auffassungen einzelner Personen oder Behördenvertreter keinen Platz. Es geht ausschließlich um die Ermittlung von Fakten, wodurch eine sachgerechte Abwägung überhaupt erst möglich gemacht wird. Bis zum Ende eines Verfahrens müssen alle Beteiligten davon ausgehen, dass von welcher Seite auch immer Einwände vorgebracht werden können, die das Vorhaben und wesentliche seiner Teile in Frage stellen.

Um so mehr gilt das, wenn die Unterlagen, wie im Fall des B-Planes "Bug-Ostsee" noch so unvollständig waren, bzw. notwendige ergänzende Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen von Verboten des UNatG noch nicht vorlagen. Ein Inaussichtstellen solcher Ausnahmen und Befreiungen durch Naturschutzbehörden hält der NABU grundsätzlich für rechtswidrig. Da in ihrem Vorfeld die anerkannten Naturschutzverbände ebenfalls zu beteiligen sind, kann ein solches Inaussichtstellen frühestens nach Vorliegen dieser Stellungnahmen erfolgen. Nachweislich war das weder im Falle des B-Planes "Bug-Ostsee" noch des B-Planes "Bug-Bodden" der Fall.

Bitte urteilen Sie selbst, ob die in Planverfahren, leider auch im vorliegenden, häufig geübte Praxis, Naturschutzbelange hinten an zu stellen und Nutzerinteressen vorzuziehen, der richtige Weg sein kann. Es liegt dem NABU fern, ein Vorhaben abzulehnen, wenn gewährleistet wird, dass nach seiner Realisierung keine nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft und damit

Ergänzend zu dazu auszuführen, dass es sich nicht um ein typisches Verwaltungsverfahren handelt, sondern ein solches sui generis, dessen Besonderheit dahingehend besteht, dass von der planaufstellenden Gemeinde eine Abwägung zu treffen ist. Für letzteres ist kennzeichnend die Erstellung eines Interessenausgleiches zwischen allen maßgeblichen und von der Planung berührten Belangen. Für die Richtigkeit des Abwägungsergebnisses und den Abwägungsvorgang selbst ist die vollständige Ermittlung der projektspezifischen Fakten tatsächlich von ausschlaggebender Bedeutung. Zu diesem Zweck dienen nicht zuletzt die gesetzlichen Beteiligungsrechte, wie sie bei der Bauleitplanung gesetzlich vorgesehen sind. Ein geordnetes Verfahren bedingt gleichzeitig, dass nach umfangreicher Sachermittlung ein Verfahrensabschluss erzielt wird, der seinen Ausdruck in einer Schlussabwägung resp. dem Satzungsbeschluss findet.

Dieser Einwand kann derzeit nicht mehr geltend werden. Die zur 1. Auslegung des B-Planes angestellten vorläufigen Betrachtungen sind ersetzt worden durch aussagekräftige Untersuchungen auf der Grundlage faunistischer Erfassungen, die eine verlässliche Einschätzung der Gesamtsituation im Hinblick auf die hier interessierende Frage der Umweltbelange zulässt. Sofern im Bereich des B-Planes in Bio- bzw. Geotope eingegriffen wird, die gesetzlichem Schutz nach Maßgabe des UNatG unterliegen, sind - und zwar im Bereich des B-Planes Nr. 10 ebenso wie im B-Plan Nr. 11 - vereinzelt Genehmigungsverfahren eingeleitet und zwischenzeitlich zum Abschluss gekommen. Für die Belange der Bauleitplanung reicht hierbei die Feststellung der dazu berufenen Genehmigungsbehörde aus, dass dem Vorhaben im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes keine grundsätzlichen Einwände entgegenstehen. Dieses ist für den Bereich des B-Planes erklärt bzw. auf Ebene des B-Planes Nr. 10 durch entsprechende Genehmigung rechtsver-

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 5 von 68

im weitesten Sinne die Existenzgrundlagen künftiger Generationen zurückbleiben, bzw. dauerhaft von ihm ausgehen (s. dazu auch Art. 20 a Grundgesetz). Solange das nicht der Fall ist, muss einfach mit dem energischen Widerstand von Naturschutzverbänden gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang weist der NABU darauf hin, dass Abwägungsentscheidungen auch juristisch nachprüfbar sein müssen. Das wird für fast alle Belange als selbstverständlich akzeptiert. Nur für Naturschutzbelange gilt das nach wie vor nicht. Nach wie vor verwehrt das Land Mecklenburg-Vorpommern trotz gegenteiliger Koalitionsaussagen den Naturschutzverbänden die Möglichkeit, Abwägungsentscheidungen, die nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Natur haben, auf juristischem Wege überprüfen zu lassen.

Trotz der erheblichen Verbesserung der Aussagekraft und Konkretheit der vorliegenden Planunterlagen muss der NABU nach wie vor auf einige Defizite und Widersprüche hinweisen. Auf planerische Details, wirtschaftliche Gesichtspunkte und Fragen der künftigen Betreibung des Vorhabens nimmt er wiederum nur insoweit Bezug, wie sie Auswirkungen auf die Belange von Natur und Umwelt haben, bzw. haben können.

Ebene des B-Planes Nr. 10 durch entsprechende Genehmigung rechtsverbindlich festgestellt.

Es kann demzufolge keine Rede davon sein, dass Naturschutzbelange vorliegend nicht genügend beachtet würden. Diese werden von uns in aller Tragweite und mit der gebotenen Sorgfalt gewertet und gewichtet, um ihnen Geltung zu verschaffen. Im Hinblick auf Art. 20 a GG sei rein vorsorglich hingewiesen, dass mit dieser Staatszielbestimmung bzw. Grundwerteorientierung den Umweltschutzbelangen nicht per se absoluter Vorrang gegenüber anderen grundrechtlich verankerten Rechten zukommt (Art. 2 + 14 GG insbesondere - wirtschaftliche Betätigungsfreiheit). Die Verwirklichung dieses Staatszieles erfolgt nach Maßgabe des Rechts und der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen sowie im vorliegenden Fall unter Beachtung des BauGB. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB ist der Umweltschutz neben einer Reihe anderer Belange beachtenswert. Daraus ergibt sich - wie bereits oben angesprochen - die Verantwortung der planaufstellenden Gemeinde, eine gerechte und angemessene Abwägungsentscheidung der einander widerstreitenden Interessen durchzuführen.

Die Beteiligungsrechte der Umweltschutzverbände werden im gesetzlichen Rahmen insbesondere nach Maßgabe des §§ 63 ff. UNatG sowie im Rahmen der Bauleitplanung im Auslegungsverfahren vollumfänglich berücksichtigt. Inwieweit eine gesteigerte Mitwirkung angezeigt ist, ist eine politische Fragestellung, die vorliegend nicht von Belang ist. Richtiger Adressat einer solchen Kritik ist nicht die planaufstellende Gemeinde, sondern allenfalls der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 6 von 68

Zum Gesamtkonzept jedoch bereits eine erste Anmerkung:

Unter 2.3 Konzeption des Vorhabensträger (S. 5 der Begründung) wird unter anderem die Aussage getroffen, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Vorhabens durch die Ergebnisse der landesplanerischen Abstimmung beeinträchtigt worden seien, was zu der jetzt gewählten tourismuswirtschaftlichen Konzeption und Zielgruppenwahl geführt habe. Es trifft in jedem Falle zu, dass die Ergebnisse einer raumordnerischen Abwägung betriebswirtschaftliche Auswirkungen haben. Eine raumordnerische Abwägung ist aber bereits das Ergebnis eines weitgehenden Konsenses von verschiedenen Interessen. Deshalb erübrigt sich eigentlich vorgenannte Aussage, wenn durch diese Aussage zwischen den Zeilen nicht suggeriert würde, dass "unter dem vorliegenden Konzept inhaltlich nichts mehr gehen" würde. Gerade das trifft aber den Kern der Befürchtungen des NABU: Wenn sich bereits jetzt andeutet, dass dieses Konzept am unteren Limit des wirtschaftlich Machbaren angesiedelt ist, wird der Druck, immer neue "Highlights" zu entwickeln, derart hoch, dass es immer wieder zu Ausnahmeanträgen zu Lasten der auch mit dieser Satzung zugunsten von Umwelt und Natur getroffenen Einschränkungen kommen wird.

Außerdem vermisst der NABU in den Aussagen zum Betreiberkonzept konkrete und verbindliche Aussagen zur Art der geplanten wassersportlichen Aktivitäten. Gerade das ist hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Fauna dieser Region von erheblichem Gewicht. Erst auf S. 57 der Begründung und in der UVS (S. 153) werden die sogenannten Fun-Sportarten, wie Wasserski, Wasserbanane, Wassermotorrad (nur in der UVS) und Paragliding für den B-Plan "Bug-Ostsee" thematisiert (§. 153 der UVS) und sogar mit "19" die Zahl der Boote genannt. Tatsächlich wird die Zahl der Boote jedoch nicht begrenzt. Damit werden die schlimmsten Befürchtungen des NABU Realität. Da weder die Satzungstexte noch die Begründungen Art und Umfang, insbesondere der in erheblichem Maße umweltbeeinträchtigenden menschlichen Freizeitaktivitäten näher beschrieben oder sie beschränken, werden den künftigen Betreibern hier "alle Tore geöffnet".

Mit diesem Tatbestand werden selbstverständlich die Ergebnisse die Ergebnisse der landesplanerischen Abstimmung als übergeordneter Konsens über Belange der Raumordnung keineswegs in Frage gestellt. Es sollte damit lediglich aufgezeigt werden, dass eine erhebliche Beschränkung der touristischen Kapazitäten und Reduzierung der damit initiierten Nutzungen vor Beginn des Bauleitverfahrens herbeigeführt worden ist, womit nicht zuletzt die oben angeführte Kritik von vornherein entkräftet ist. Es wurde mit diesem Hinweis keineswegs beklagt, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dadurch erheblich verschlechtert oder gar unmöglich gemacht worden seien. Dass unter Zurücknahme der Bettenkapazitäten und einer gewissen Erschwerung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein zusätzlicher Druck auf den Vorhabensträger ausgeübt wird, derartige Highlights zu entwickeln, liegt neben der Sache. Der Vorhabensträger verfolgt ohnehin von Anfang an die Schaffung eines den heutigen Anforderungen im Tourismusmarkt entsprechenden Tourismuszentrums mit gewissem Qualitätsanspruch, der derzeit auf Rügen nicht in der Weise erfüllt ist.

Dieser Eindruck ist unzutreffend. Gerade letztere sind im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz und nicht zuletzt Bedeutsamkeit für die Vogelwelt sorgsam recherchiert und in die Untersuchung eingestellt worden. Die Behandlung dieser Thematik erfolgt in der UVS an der thematisch richtigen Stelle. Der NABU übersieht, dass durch die Ergebnisse der landesplanerischen Abstimmung von vornherein eine Limitierung als verbindliche nachprüfbare Obergrenze für Bootsfliegekapazitäten gesetzt ist. Gleichzeitig ist damit die bis heute gültige Feststellung getroffen, dass diese Kapazitäten als umweltverträglich zu betrachten sind. Diese Größenordnung hat im Zuge der vertieften Untersuchungen in der UVS und sonstigen Fachgutachten eine Bestätigung erfahren.

Davon kann hier nicht die Rede sein. Im Zuge des Bauleitverfahrens werden, ausgehend von den grundsätzlich verbindlichen Aussagen der landesplanerischen Abstimmung, zusätzliche Reglementierungen und Beschränkungen

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 7 von 68

Begrüßenswert ist jedoch, dass zumindest für den ostseeseitigen B-Plan bestimmte Einschränkungen getroffen worden sind (ihnen hat der NABU bereits zugestimmt), die die wassersportlichen Aktivitäten jedoch nicht oder nur eingeschränkt berühren. Die genannte hoheitliche Maßnahme, ein allgemeines Befahrensgebot für die Schutzzone II des Nationalparks im Rüssower Strom zu erlassen, ist begrüßenswert. Die Durchsetzung seiner Einhaltung dürfte jedoch äußerst schwierig sein, weil die Kontrolle den verstärkten Einsatz nicht ausreichend vorhandener staatlicher Kontrollkräfte mit Polizeibefugnis erfordert. Der verstärkte Druck auf die Schutzgebiete geht jedoch von den Vorhaben aus.

In Anwendung des Verursacherprinzips müsste demnach das künftige Betreiberkonsortium in Wahrnehmung seines Hausrechtes die Einhaltung der zum Schutz der Natur erlassenen Bestimmungen garantieren. Sinnvoll wäre deshalb die feste Anstellung eines oder mehrerer erfahrener Natur- und Umweltbeauftragten mit Kontrollbefugnis, deren wesentliche Aufgabe jedoch darin bestehen sollte, den Gästen zu vermitteln, warum bestimmte Einschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit erforderlich sind.

in der Formensprache der Bauleitplanung getroffen. Der NABU möge sich darüber im klaren sein, dass damit von den Festsetzungsmöglichkeiten des BauGB sehr weitgehend Gebrauch gemacht worden ist. Der Gestaltungsspielraum ist nach BauGB kein beliebig, sondern muss der städtebaulichen Formensprache nach Maßnahmenkatalog des BauGB Rechnung tragen. Im übrigen ist aus der Stellungnahme des NABU nicht ersichtlich, welche konkreten Inhalte der NABU für wünschenswert hält.

Es ist mit Befriedigung zur Kenntnis zu nehmen, dass die flankierenden Schutzmaßnahmen auf die Zustimmung des NABU stoßen. Allerdings wird in Folgewirkungen der Strandsperrung bzw. eingeschränkten Strandnutzung auf Maßnahmeflächen im Wege einer B-Planänderung im Bereich des Bauungsplanes Nr. 10 in der Konsequenz seitens der Gemeinde anders bewertet. Diese sind geeignet, eine im unmittelbar südlich angrenzenden Bereich zum Nationalpark "Vorpommersche Boddenlandschaft" eine umfassende Beruhigung herzustellen, die entsprechend dem Schutzbedürfnis zum Norden hin gelockert wird. Was das Befahrensverbot anbetrifft, so sei nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass eine umfassende Befahrensregelung für den Nationalpark bereits besteht und lediglich als weitergehende Schutzmaßnahme eine Verbesserung des Schutzes im boddenseitig südlich an das Projektgebiet angrenzenden Bereich vorzusehen.

Bei richtigem Verständnis der Zusammenhänge wäre jetzt bereits ein effektiver Überwachungsschutz der Befahrensverbote in den ausgedehnten Gebietsteilen des Nationalparks sicherzustellen und zu fordern. Dies geschieht in der Tat vor allem durch im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Wasserschutzpolizei. Der NABU übersieht, dass private Schutzmaßnahmen nicht die gleiche Effektivität besitzen, da Privaten nach unserer demokratischen Rechtsordnung die Anwendung von Zwangsmitteln grundsätzlich untersagt ist. Dies ist lediglich den Beamten des Polizeivollzugsdienstes gestattet. Demzufolge können private Wachpersonen lediglich auf Zuwiderhandlungen oder Übertretungen aufmerksam machen und zuwiderhandelnde Personen zur Anzeige bringen, aber keine Platzverweise oder Zwangsmaßnahmen treffen. Im übrigen kann dem Verständnis des NABU deswegen nicht beige-

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 8 von 68

Die konkreten Festsetzungen im B-Plan zum Fledermausschutz begrüßt der NABU ausdrücklich. Unbeantwortet bleibt in allen Unterlagen jedoch die Frage, in welcher Form das Problem der durch Abrissmaßnahmen wegfallenden Überwinterungsquartiere gelöst werden soll. Zwar ermöglicht die Festsetzung gemäß II 2.2 der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes, dass für die Zukunft wieder ausreichend Überwinterungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen könnten. Offen bleiben jedoch folgende Fragen:

1. wo überwintern die Tiere in der Zwischenzeit vor Errichtung neuer Bauwerke und
2. wie werden die unterschiedlichen Anforderungen der Tiere an die Art ihres Quartiers erfüllt?

Damit im Zusammenhang steht auch die Frage, ob bestimmte Objekte, die nachgewiesenermaßen Tiere beherbergen oder sich als Ersatzquartier eignen, vorübergehend bis zur Errichtung neuer Gebäude oder auf Dauer in geeigneten Objekten für diesen Zweck ausgebaut oder erhalten werden sollen. Bisher gilt das nur für den vorübergehenden Erhalt der großen Sporthalle (TS-Halle).

treten werden, weil der allgemeine Schluss, dass eine rechtsverbindliche Anordnung bzw. ein Befahrensverbot ohne polizeiliche Überwachung grundsätzlich wirkungslos ist, nicht zwingend ist. Davon abgesehen sei aber nur am Rande erwähnt, dass der Vorhabensträger selbstverständlich im Rahmen seiner privaten Aufsicht und Ver- und Entsorgung durch eigenes Personal eine Überwachung von Naturbereichen einschließlich der vorgelagerten Gewässerstreifen im gewissen Umfang sicherzustellen vermag. Dazu diene nicht zuletzt Beobachtungsposten und auch u. a. der Leuchtturm an der Hafeneinfahrt, der einen Überblick über den gesamten Bereich des Wieker Boddens vor allem in südliche Richtung erlaubt. Über weitergehende Maßnahmen und Kompensationsleistungen ist allenfalls durch vertragliche Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und den dazu berufenen Stellen der Landesverwaltung eine Regelung zu treffen. Weitergehende Regelungen auf Ebene des B-Planes sind diesbezüglich nicht zu treffen.

Die damit aufgeworfene Frage ist kein originärer Regelungsgegenstand des Bauleitverfahrens einschließlich der Grünordnungspläne. Gleichwohl sei erwähnt, dass diesbezüglich in Abstimmung mit dem LUNG Maßnahmen entwickelt und letztlich mit positiven Genehmigungen versehen worden sind, welche in Form von Auflagen entsprechende Schutzmaßnahmen treffen. Demzufolge wurden bereits sowohl Sommer- und Zwischenquartiere in verschiedener Form und Winterquartiere in entsprechender Anzahl hergerichtet. Die entsprechenden seitens des LUNG erteilten Auflagen sind bereits umgesetzt worden. Im Zuge bereits erfolgter Teilberäumungen sind Winterquartiere rechtzeitig vor dem Wegfall bisher genutzter Behausungen neu geschaffen worden, so dass für diese Populationen keine Quartier- bzw. Lebensraumverluste eingetreten sind. Diese umfangreichen und kostenaufwendigen Maßnahmen sind nicht zuletzt wegen der vom NABU unten aufgeführten Bedeutung der Fledermauspopulationen zu Recht getroffen worden.

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 9 von 68

Zusätzlich sei darauf hingewiesen, dass die Fachgutachten auf Grund ihrer Beobachtungen davon ausgehen, dass es sich bei den Fledermausvorkommen um ein relativ eigenständiges Verbreitungsgebiet mit kaum Austauschbeziehungen Richtung Dranske handelt. Daraus ergibt sich möglicherweise das Problem, dass die Tiere bei einem plötzlichen starken Wintereinbruch ihre Zwischenquartiere verlassen müssen und keine geeigneten Winterquartiere im näheren Umfeld finden können. Die Folge wäre ein Zusammenbruch der Population.

Bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nach wie vor die Tendenz zu einer Unterbewertung der Eingriffsflächen und Überbewertung der Ausgleichsflächen festzustellen.

Unverständlich ist nach wie vor, was eine "Entsiegelung" durch Abgrabung bedeutet (Tab. 6.2.1 des LBP zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren). Dieser Kategorie ist weder ein Code- noch eine Biotopnummer zugeordnet. Angesichts der erheblichen Größe dieser Flächen hat der Verfasser dieser Stellungnahme versucht, diese Flächen in der kartografischen Darstellung wieder zu finden. Offensichtlich bestätigt sich die Vermutung des NABU aus seiner Stellungnahme zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, dass damit lediglich die Anlage der Flachgewässer gemeint ist.

Es kann wohl doch überspitzt gesagt nicht sein, dass man, wenn man eine Kompensationspflicht zu erfüllen hat, lediglich Löcher in den Boden zu graben braucht. Wenn diese sich dann auch noch mit Wasser füllen, bedarf es dann lediglich des Eingrabens einiger Schilfzone und schon hat man ein Biotop, welches auch noch einen erhöhten Kompensationswert ergibt. Wohl gemerkt bezieht sich diese Aussage nicht auf tatsächlich durchgeführte Entsiegelungsmaßnahmen, wie die Beseitigung von ehemaligen Betonflächen oder gestörten Bodenstrukturen. Diese Maßnahmen stellen tatsächlich

Von einer derartigen Bewertungsdisparität kann im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung auf Ebene der Grünordnungspläne nicht ausgegangen werden; dies wird im folgenden näher ausgeführt und kommentiert. Vielmehr richtet sich eine Bewertung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nach den Hinweisen der Eingriffsregelung (LUNG 1999) unter Berücksichtigung der spezifischen und vorgefundenen ökologischen Situation.

Zu dieser vom NABU zu Unrecht angestellten Begriffsverwirrung ist bereits zuvor im Zuge der 2. Auslegung eine umfassende Stellungnahme abgegeben worden. Zu diesem Punkt sei nochmals ausgeführt, dass bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zwischen den mit der Abgrabung verbundenen Wirkungen (d. h. Eingriffe und Entsiegelung) und der Folgenutzung (Aufschüttung zur Anlage von Bebauung, d. h. Neuversiegelung und Anlage von Flachgewässern) systematisch zu trennen ist, was hier auch geschehen ist. Von den geplanten Abgrabungen sind zur Zeit versiegelte Flächen (Nutzungstypen Militärobjekt und Hafenanlagen, Teile der Biotope Nr. 116, 134, 137, 148 und 205 a) betroffen. Auf diesen Flächen in einer Gesamtgröße von 23.143 qm stellt die Abgrabung selbstverständlich eine Entsiegelung dar. Im Bearbeitungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplanes werden auf den neugeplanten Halbinseln Flächen zur Anlage von Verkehrsflächen und Bebauungen neu versiegelt (Gesamtfläche 20.685 qm). Somit ergibt sich in der Differenz beider Flächengrößen ein gewisser Entsiegelungsüberschuss. Aufgrund des Umstandes allerdings, dass in dem durch Entsiegelung neu hergestellten Gewässeranlagen nicht alle terrestrischen Bodenfunktionen in

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 10 von 68

eine Kompensationsmaßnahme für geplante Versiegelungen an anderer Stelle dar.

Eine Abgrabung ungestörter Bodenstrukturen, die in jedem Fall auch einen unterschiedlich hohen eigenen Biotopwert haben, stellt bei vernünftiger Betrachtungsweise selbst einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Das gilt um so mehr, wenn auch noch in höherwertigen oder geschützten Biotopen gegraben wird und diese Grabung nicht der Werterhöhung der vorhandenen Biotopstruktur selbst dient.

Als tatsächlicher Wert des Ausgleichs lassen sich demnach nach der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich aus den Abgrabungsvorgängen lediglich die ökologischen Vorteile (höherer Biotopwert, Lebensraumverbesserung, Erhöhung der Artenvielfalt) des entstandenen Grabensystems als Kompensation anrechnen.

Nach Ansicht des NABU erfüllt die Anlage gewässerökologisch jedoch kaum einen erkennbaren Zweck. Sie dient vielmehr in erster Linie der beabsichtigten Attraktivitätserhöhung (?) des touristischen Umfeldes.

Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für Eingriffe in Waldbeständen fehlt nach wie vor die nötige Übersichtlichkeit. Die durch Waldverlust und -umwidmung verursachten Eingriffe sind innerhalb des B-Planes nicht auszugleichen. Die durch parkartige Neuanlage und Umwidmung selbst bei naturnaher Pflege im B-Plan verbleibenden inselartigen Gehölzflächen stellen keinen Wald im eigentlichen Sinne dar. Nach der Definition des Landeswaldgesetzes gelten, ohne eine Mindestgröße festzusetzen, nur größere mit Wald bestockte Grundflächen als Wald. In der Feldflur oder im bebauten Gebiet gelegene mit

vollstem Umfang zur Entfaltung gebracht werden, werden diese Flächen mit dem Faktor 0,5 und nicht mit dem Faktor 1,0, wie in den Hinweisen zur Eingriffsregelung (LUNG, 1999) vorgeschlagen, und auf den Ausgleich angerechnet. Die Kompensationsmaßnahme entspricht tatsächlich daher nur einem Flächenäquivalent von nur 1.354 qm, d. h. ca. 1/8 der vom NABU unterstellten Gesamtkompensation.

Die zu erwartenden Biotopstrukturen werden konsequenterweise als Kompensation gegengerechnet.

Nach allem ist diesem Gesichtspunkt im einzelnen Rechnung getragen.

Letzteres ist nicht behauptet worden und mag dahingestellt sein. Vielmehr ist die Gewässeranlage sowohl eine landschaftsbildaufwertende Maßnahme mit ökologisch positiven Nebenwirkungen als auch ein zentrales Element der Außenanlagengestaltung.

Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Die Eingriffe sind auf der Grundlage des beigelegten Kartenmaterials CAD-gestützt ermittelt. Der Ausgleich ist für alle Flächen nachvollziehbar dargestellt. Die vom NABU wohl gemeinte Schwierigkeit wird impliziert durch die Besonderheit des Problems der Waldumwidmung/Waldabstandserlass, was eine vertiefte Einarbeitung in die Darstellung sicherlich notwendig machen dürfte.

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB)
und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 11 von 66

Waldgehölzen bestockte Flächen gelten nach § 2 Abs. 3, 1. Anstrich LWaldG nicht als Wald. Ihre Herstellung und Pflege kann jedoch als Ausgleich für Eingriffe nach LNatG herangezogen werden.

Der letzte Satz auf S. 62 der Begründung zum GOP ist nach wie vor inhaltlich missverständlich. (Die am 24. Oktober 2001 zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren beim NABU eingegangenen Unterlagen, die die entsprechenden Unterlagen ersetzen sollen, verzichten auf diesen Satz.) Bei einem Ersatz von Waldflächen ist es eigentlich selbstverständlich, dass er in naturnaher Form geschieht. Dieser Tatsache wird bereits durch den niedrigen Kompensationsfaktor von 1:1 bei Nutzungsänderung und 1:2 bei Rodung Rechnung getragen, denn ein zur Kompensation einer gerodeten Waldfläche gepflanzter Wald ersetzt dessen verloren gegangene ökologische Funktion erst nach Jahren. Durch die Pflanzung von Wald kann sowohl ein Eingriff nach Landeswaldgesetz als auch ein Eingriff nach Landesnaturschutzgesetz ausgeglichen werden. Dieser Eingriffstarbestand kann auch auf der gleichen Fläche vorliegen. Aus dieser Tatsache jedoch abzuleiten, dass das gleiche auch für die Kompensationsmaßnahme selbst gelten müsse, ist zwar geübte Praxis, dürfte jedoch zumindestens fragwürdig sein. Dass der neu geschaffene Wald nach Jahren einen höheren ökologischen Wert erreicht als der abgeholzte ist für die Natur gut, für den Ausgleichspflichtigen jedoch ohne Belang. Für den Ausgleichspflichtigen sind neben der Machbarkeit ausschließlich die Kosten entscheidend. Er dürfte jedoch kaum bereit sein, über seine Ausgleichsverpflichtung nach LWaldG hinaus die Ausgleichsverpflichtung nach LNatG für einen dritten zu finanzieren.

Sowohl die beiliegende FFH-Verträglichkeitsstudie als auch die nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gehen bei ihren Beurteilungskriterien von Belastungen aus, die den gegenwärtigen durchschnittlichen Nutzungsansprüchen der Gäste dieser Region entsprechen. Sie verkennen jedoch die Tatsache, dass es mit der erheblichen Zunahme des Gästepotentials auch zu einer Erweiterung des Interessenspektrums besonders in Richtung lärmintensiver Sportarten (Motorscooter, Wasserski) sowie einem Anwachsen von Sportarten mit erheblicher Scheuchwirkung (Surfen und seine Abarten)

Diese Gesichtspunkte sind berücksichtigt und bekannt.

Den Ausführungen des NABU muss inhaltlich beigegeben werden, obgleich sich die Zielrichtung aus dem Zusammenhang sich nicht zweifelhaft erschließen lässt. Soweit der NABU das Verhältnis des naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Waldausgleiches anspricht, ist allgemein anerkannt, dass eine Überlagerung der Flächen bei entsprechender Ausprägung der Waldneuanlage durchaus möglich und naturschutzfachlich angemessen ist. Letzteres kommt hier allerdings nicht zum Tragen, da eigenständige Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich und für den Waldausgleich vorgesehen werden, und zwar im erheblichen Umfang.

Diesen Ausführungen kann nicht beigegeben werden. Die nach der UVS und anderen Gutachten angestellten Betrachtungen zur Nutzungsintensität gehen selbstverständlich von einer vorgefundenen Belastung im Umfeld des Projektstandortes aus. Es kommen im Umfeld des Nationalparkes die besagten Sportarten durchaus in gewisser Intensität vor. Letzteres ist insbesondere seitens der Verwaltung des Nationalparkamtes immer wieder beklagt worden. In die Betrachtung der UVS und anderer fachlicher Gutachten sind selbstverständlich derartige Trendsportarten berücksichtigt und mit ihren

kommen wird.

Außerdem verkennt insbesondere die FFH-Verträglichkeitsstudie, dass sich innerhalb der Plangebiete marine und terrestrische Biotopstrukturen befinden, die wichtige Vernetzungsfunktionen zu benachbarten Schutzgebieten wahrnehmen. Ihre Unterbrechung kann für den genetischen Austausch und die Wanderung von Arten von erheblicher Bedeutung sein und damit möglicherweise die Erhaltungsziele der anliegenden Gebiete gefährden. Die Notwendigkeit der Prüfung dieses Sachverhaltes ergibt sich nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie, weil nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass auch Teile des Plangebietes Lebensräume umfassen, die zumindestens als verbindendes Landschaftselement potentiell FFH-würdig sind.

Im übrigen weist der NABU darauf hin, dass die BRD bis heute ihre Verpflichtungen zur Benennung der "Natura 2000"-Schutzgebiete nicht erfüllt hat und damit auch nach Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie Gebiete in die Prüfung einbezogen werden müssen, die potentiell den Status eines natürlichen Lebensraums gemäß FFH-Richtlinie besitzen. Das trifft sowohl auf die marinen Biotope auf der Seeseite, als auch der Boddenseite einschließlich deren Uferbereiche zu.

Den Planunterlagen (Satzungstext) fehlt eine abschließende Aussage, in welcher Form das verbleibende Ausgleichsdefizit geschlossen werden soll.

Die vom NABU genannten Problemerkise müssen Anlass sein, die Festsetzungen des B-Planes hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nochmals kritisch zu hinterfragen und korrigierende und ergänzende Festlegungen zu treffen.

Diese Einschätzung des NABU erhebt keinen Anspruch darauf, alle kriti-

Stärkungen im Hinblick gerade auf die Vogelwelt einer Untersuchung unterzogen worden. Somit kann nicht davon die Rede sein, dass dieser Aspekt gänzlich ausgeblendet worden sei. Etwas anderes ergibt sich letztlich aus den Ausführungen zu dem voraussichtlichen Benutzerprofil.

Die Gemeinde bezieht nach Auffassung der Naturschutzverwaltung des Landes M-V den Standpunkt, dass alle Gebiete und Gebietsteile, die als besonders schützenswerte Gebiete nach der FFH-Richtlinie auszuweisen sind, vollständig erfolgt sind. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat mithin die gemeldeten Gebiete selbst einschließlich etwaiger Außenwirkung des Vorhabens in diese Gebiete hinein zum Gegenstand. Diese Wechselbeziehungen sind auch gutachterlich einer Bewertung unterzogen worden. Gebiete innerhalb der Vorhabensfläche, die mit den Kriterien für eine Meldung nicht übereinstimmen, sind ggf. gemäß Naturschutzgesetz geschützt. Diese werden durch das Vorhaben weitgehend allerdings nicht berührt. Für die beschränkten genehmigungspflichtigen Ausnahmen konnten bisher keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden. Die Prüfung wurde anhand des Standarddatenbogens auf der Grundlage von Art. 6 der FFH-Richtlinie durchgeführt. Der Entwurf des Erlasses einer Durchführungsbestimmung für die Prüfung nach FFH-Richtlinie war ebenfalls beachtenswert, das gilt insbesondere für den auf Seite 7 der Richtlinie gegebenen Hinweis, dass faktische FFH-Schutzgebiete nicht Gegenstand der Erörterung sind. Sofern vereinzelte Bio- und Geotope schützenswerter Art sind, unterliegen diese ohnehin dem Schutz nach LNatG.

In Bezug auf die Herstellung des Ausgleiches liegt offensichtlich ein Missverständnis des NABU vor. Es findet sich ein unmittelbar rechtverbindlicher Hinweis auf die betreffende Ausgleichsfläche für die naturschutzfachlichen Belange. Überwiegend wird der naturschutzfachliche Ausgleich plangebietsintern dargestellt. Das Gleiche gilt für die Inhalte und Festsetzungen des GOP, die in verbindlicher Form getroffen worden sind. Soweit für den Ausgleich, sei es naturschutzfachlich oder forstwirtschaftlich, auf externe Flä-

**2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB)
und der im UVFG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"**

Stand: 06.12.2001

Seite 13 von 68

schen Gesichtspunkte lückenlos erfasst zu haben. Dazu waren die zur Verfügung stehenden Unterlagen in der Kürze der Zeit nicht in ihrer ganzen Tragweite zu übersehen. Insofern bedeutet das nicht, dass der NABU den in dieser Stellungnahme nicht angesprochenen Gesichtspunkten die Zustimmung erteilt.

Ergänzende Stellungnahme des NABU vom 22.11.2001:

In Ergänzung unserer Stellungnahme zu o. g. B-Plan übergeben wir Ihnen die Kopien dreier Schreiben (TGP, STAUN und Untere Naturschutzbehörde), die die Argumentation des NABU weiter untersetzen können. Wir bitten Sie, deren Inhalte im Abwägungsverfahren zu berücksichtigen.

Schreiben NABU an STAUN vom 22.11.2001:

Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zum B-Plan 11 "Bug-Bodden"

Wir bedanken uns für die Übersendung der Ergebnis-Niederschrift der Anhörung vom 18.10.01. Inhaltlich stimmt sie mit den getroffenen Vereinbarungen überein. Durch das Planungsbüro "TGP" wurde uns vereinbarungsgemäß die zum Austausch in unsere Unterlagen bestimmte überarbeitete Fassung des LBP inkl. Plan Nr. 2 "Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen" übersandt. Dazu haben wir gemäß Anlage 1 Stellung genommen. Gleichfalls haben wir gemäß Anlage 2 einer vorgesehenen Ausnahme von den Verboten nach § 20 LNatG M-V die Zustimmung verweigert. Die Gründe dieser Verweigerungshaltung sind diesen Anlagen zu entnehmen.

chen zurückgegriffen werden muss, kann nur bedingt eine verbindliche Festsetzung getroffen werden. Der Vorhabensträger hat mit der planenden Gemeinde ein städtebaulichen Vertrag geschlossen, wonach er die Verpflichtung einschließlich der Kostenlast übernimmt, die Ausgleichsflächen herzustellen. In der Begründung zum B-Plan ist insoweit eine umfassende Erläuterung gegeben worden über die in Frage kommenden Flächen. In der Stellungnahme zum Forstamt wird auf den derzeitigen und die damit zusammenhängende Problematik in aller Ausführlichkeit eingegangen, so dass eine Stellungnahme hier unterbleiben kann.

Im Hinblick auf die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände liegt im Zusammenhang mit § 20 LNatG offenbar ein Missverständnis vor. § 20 LNatG unterstellt die Erteilung von etwaigen Ausnahmen nicht der Zustimmung seitens der Umweltverbände. Wie § 64 Nr. 3 LNatG zu entnehmen ist, besteht ein Beteiligungsrecht. Die Sachentscheidung verbleibt bei der zuständigen Behörde. Diese kann wohl sich aus sachlich gerechtfertigten Gründen über

Gestatten Sie jedoch darüber hinaus eine Anmerkung zum Beteiligungsrecht anerkannter Naturschutzverbände. Sie stellten anlässlich der Antragskonferenz die Behauptung in den Raum, dass im vorliegenden Fall die Beteiligung von Naturschutzverbänden nicht gesetzlich vorgeschrieben sei und die Einbeziehung nur dem guten Willen der Behörde zu danken sei. Diese Rechtsauffassung teilt der NABU nicht.

Zwar sieht das LWaG M-V nicht ausdrücklich eine solche Beteiligung vor. Sie ergibt sich aber zwangsläufig aus dem zu einem späteren Zeitpunkt erlassenen Landesnaturschutzgesetz und zwar aus zwei unterschiedlichen Gründen:

1. sieht § 64 Nr. 1 unter anderem eine Beteiligung bei der Vorbereitung der örtlichen Landschaftsplanung vor, (LBP tragen nun einmal den Charakter örtlicher Landschaftspläne), und
2. sieht § 64 Nr. 2 unter anderem auch eine Beteiligungspflicht bei der Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des § 20 LNatG vor.

Beide Tatsachen treffen im vorliegenden Fall zu. Sie mögen einwenden, dass dieses Beteiligungsverfahren der Unteren Naturschutzbehörde obliege. Das stimmt zwar, dürfte jedoch im Interesse der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren unzweckmäßig sein.

Mit freundlichem Gruß

Schreiben NABU an TGP vom 22.11.2001

Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zum B-Plan 11 "Bug-Bodden"

wir bedanken uns für die Übersendung der zum Austausch in unsere Unterlagen bestimmten überarbeiteten Fassung des LBP inkl. Plan Nr. 2 "Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen".

Bei der Durchsicht mussten wir jedoch feststellen, dass nach wie vor unsere

gegenteilige Auffassung der Naturschutzverbände hinwegsetzen.

Diese Auffassung ist zutreffend, allerdings müssen Beteiligungsrechte, die mit Pflichten seitens der Behörde zur Beteiligung Dritter einhergeht, ang ausgelegt werden. Das wasserrechtliche Verfahren hat die zuständige Behörde entschieden, die Verbände trotz nichtbestehender Beteiligungspflicht in das Verfahren einzubinden. Die nach § 64 LNatG bestehenden Beteiligungsrechte sind unbestritten und werden selbstverständlich vollen Umfangs anerkannt. Der argumentative Zusammenhang ist aus der Ansicht des NABU nicht ersichtlich. Rein vorsorglich sei auf das fachliche Missverständnis hingewiesen, dass der LBP kein sog. Landschaftsplan im Sinne des Naturschutzrechtes ist. Demzufolge ist auch im wasserrechtlichen Verfahren, zu dessen Verfahrensurunterlagen der LBP gehört, keine zwingende Beteiligung der Verbände im Sinne von § 20 LNatG nötig.

Zu diesen nichtzutreffenden Aussagen des NABU ist bereits schon oben in

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UYPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 15 von 68

Zweifel an der Richtigkeit der Bilanzen nicht ausgeräumt werden können. Hinzu kommt, dass die im Rahmen des B-Planverfahrens übergebenen Unterlagen im Zahlenmaterial und einigen Grundaussagen zu den grünordnerischen Belangen teilweise erheblich voneinander abweichen, bzw. möglicherweise im Grünordnungsplan zum B-Plan noch nicht eingearbeitet worden sind.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass keine klare Trennung zwischen wasserrechtlichem Verfahren und den nicht von den wasserrechtlichen Verfahrensstellen betroffenen Maßnahmen im B-Plan "Bug-Bodden" erfolgt, bzw. sogar übergreifende Beurteilungskriterien aus dem B-Plan "Bug-Ostsee" zu berücksichtigen sind.

Das macht die Unterlagen derart unübersichtlich, dass die Richtigkeit der Bilanzen nur mit einem riesigen Zeitaufwand zu prüfen wäre, der einem Naturschutzverband, der im wesentlichen auf ehrenamtliche Arbeit angewiesen ist, nicht zur Verfügung steht.

Aus seiner durch eigene Satzung auferlegten und durch die Gesellschaft per

der direkt an die Gemeinde gerichteten Stellungnahme eingegangen worden.

Diese Auffassung ist ebenfalls unzutreffend und beruht offensichtlich auf einem grundsätzlichen Missverständnis über die Inhalte und Reichweite des Bauleitverfahrens im Verhältnis zu fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren. Das Bauleitverfahren gemäß BauGB hat nur eine beschränkte Konzentrationswirkung und vermag fachgesetzliche Genehmigungen wie die für das wasserrechtliche Verfahren nicht zu ersetzen. Dadurch ist nur scheinbar eine Zweitteilung bzw. Aufteilung bedingt. Tatsache ist, dass auf Ebene der B-Planung eine entsprechende Wasserfläche vorzuhalten ist, über deren Zweckbestimmung und bauliche Anlagen in einem gesonderten Fachgenehmigungsverfahren zu befinden ist. Sowohl für das Fachgenehmigungsverfahren als auch für die Bauleitplanung sind allerdings die voraussehbaren Eingriffe zu erfassen und zu bewerten in qualitativer und quantitativer Form. Dies ist vorliegend geschehen.

Die Größe des Projektes und die damit aufgeworfenen Probleme erfordern eine sachgerechte und angemessene Bewertung, die über das übliche Maß kleinerer Bobauung sicherlich hinausgehen dürfte. Allerdings spiegeln die Planunterlagen den Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen insbesondere an die Belange der Natur und des Umweltschutzes zutreffend wider. Eine gewisse Schwierigkeit der Eingriffs-/Ausgleichsregelung resultiert nicht zuletzt aus dem komplexen Bewertungsmodell, das im Landes Mecklenburg-Vorpommern im Gegensatz zu einfacheren, handhabbareren und praktikableren Maßstäben in benachbarten Bundesländern Anwendung findet. Nicht zuletzt die Umweltverbände in Mecklenburg-Vorpommern fordern nachdrücklich die Anwendung dieses Modells.

Der Stellenwert, den insbesondere die Schutzbelange vor dem Hintergrund

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 16 von 68

Gesetz anerkannter Verpflichtung, darauf zu achten, dass Natur und Umwelt durch die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen keinen Schaden nehmen, sieht er sich jedoch gezwungen, bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Dazu gehören erneut die bereits in unserer ersten Stellungnahme zum wasserrechtlichen Verfahren geäußerten Bedenken.

Um das Problem zu verdeutlichen, lege ich Ihnen eine Kopie unserer Stellungnahme an die Untere Naturschutzbehörde bei, die wir zur beabsichtigten Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 20 LNatG M-V abgegeben haben.

Ergänzend sei dazu noch folgendes angemerkt:

Unsere Gesellschaft, dazu gehören Behörden, Verbände, Wirtschaftsunternehmen und letzten Endes jeder Bürger haben die gemeinsame Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass gemäß Art. 20 a Grundgesetz die natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert werden. Daraus ergeben sich zwangsläufig auch Konsequenzen bis hin zu speziellen Verfahrensfragen.

Es ist auch seitens des NABU unbestritten, dass die Konversion militärischer Hinterlassenschaften für Natur und Landschaft Vorteile bringt. Konversionsmaßnahmen erfordern in der Regel jedoch eine andere Herangehensweise an die Bilanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das betrifft insbesondere die Altlastproblematik. Die Beseitigung von Altlasten ist in erster Linie nach dem Verursacherprinzip zu behandeln und müsste deshalb im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unberücksichtigt bleiben und nach dem Verursacherprinzip behandelt werden. Für Altlasten gibt es immer einen Verursacher, der in vielen Fällen jedoch unbekannt ist. Im vorliegenden Fall ist die Sachlage jedoch relativ einfach. Sowohl der ursprüngliche Eigentümer als auch der Verursacher sind bekannt. Es war in beiden Fällen die Bundesrepublik Deutschland in der Rechtsnachfolge ihrer staatsrechtlichen Vorgänger. Insofern, und das ist im privatrechtlichen Grundstücksverkehr unumstritten, hätte dieses Problem über den Kaufpreis reguliert werden müssen. Ob das der Fall war, ist dem NABU unbekannt und ist auch nicht sein Problem.

von Art. 20 a GG besitzen, ist unbestritten.

Zur Auslegung und gesetzlichen Anwendung dieses Staatszieles ist bereits oben eine grundsätzliche Anmerkung gemacht worden.

Diese Auffassung ist zutreffend und entspricht der Gesetzeslage insbesondere nach dem BBodSchG. Allerdings ist im vorliegenden Falle der Halbinsel Bug ist die Ausgangslage etwas komplizierter, als es von dem NABU umschrieben wird. Die erheblichen Altlasten gehen zurück auf die Zeit der militärischen Nutzung und fallen in den Verantwortungsbereich der NVA und somit insbesondere der ehemaligen DDR. Wesentlicher Bestandteil des Grundstückskaufvertrages mit der in der Rechtsnachfolge stehenden BRD war die Übernahme und insbesondere Beseitigung der Altlasten. Demzufolge fällt die Sanierung einschließlich des Kostenaufwandes in die Verantwortung des Vorhabensträgers. Der Kostenaufwand ist zwar auf den Bodenwert angerechnet worden, fällt allerdings dennoch dem Vorhabensträger als Folgekosten zur Last. Insoweit geht die Ausführung des NABU in der Sache fehl.

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 17 von 68

Bekannt ist dem NABU jedoch, dass in Form von Fördermaßnahmen durch EU-, Bundes- und Landesförderung Konvermittel zugesagt waren, auf die das Unternehmen nach Kenntnis des NABU verzichtet hat. Ein solcher Verzicht, wenn er denn tatsächlich vorlag, bedeutet in der Konsequenz auch den Verzicht darauf, Rechte aus der Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen geltend zu machen. Konsequenterweise hätten damit alle die Sanierungserfordernisse betreffenden Aussagen und Bilanzierungen in den LBP und GOP in den Unterlagen keinen Platz.

Der NABU möchte jedoch nicht "päpstlicher sein als der Papst", weil er angesichts der Notwendigkeit der Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme und der allgemeinen Haushaltsschwäche der öffentlichen Hand einen Handlungsbedarf durchaus akzeptiert. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass auf welchem Wege auch immer weitere Zugeständnisse gemacht werden. Das betrifft vor allem zusätzliche Zugeständnisse, die sich aus dem Bewertungsspielraum durch Korrekturfaktoren und Kompensationsfaktoren ergeben. Insofern sind Sanierungsmaßnahmen, z. B. Entsiegelungen als Maßnahme durchaus akzeptabel. Bei jedem der zu bewertenden Funktionselemente jedoch zusätzliche Bonuspunkte zu verleihen, die den Eingriff unterbewerten und den Ausgleich überbewerten, ist keinesfalls akzeptabel.

Die Forderung des NABU nach einem fachgerechten Ausgleich der Eingriffe bleibt deshalb uneingeschränkt bestehen. Eine Genehmigungsteile der Planung aus naturschutzrechtlicher Sicht ist nach Auffassung des NABU darüber hinaus erst dann erteilt, wenn eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist.

Diese Stellungnahme übersendet der NABU in Kopie an das STAUN, die Untere Naturschutzbehörde und in Ergänzung seiner Stellungnahme zu B-Plan "Bug-Bodden" an die planende Gemeinde Dranske.

Schreiben NABU an Landkreis Rügen am 21. November 2001

Stellungnahme nach § 64 LNatG M-V zum Antrag der Gemeinde Dranske auf Ausnahme vom Biotop- und Geotopschutz nach § 20

Auch im Hinblick auf die Konvermittel ist der NABU offensichtlich über die Gesamtzusammenhänge nicht richtig im Bilde. Die Konvermittel hatten keineswegs die Beseitigung der Altlasten zum Gegenstand, sondern beinhalteten lediglich die Entrümmung der Flächen der Halbinsel Bug. Empfänger dieser Fördermittel wäre auch nicht der Vorhabensträger, sondern die Gemeinde Dranske gewesen. Daher sind die Zusammenhänge durch den NABU nicht zutreffend dargestellt.

Die Ausführungen des NABU entbehren der Prägnanz für eine fachkundige Kommentierung an dieser Stelle. Auf die hier nebenbei angeschnittenen Belange der Ausgleichsproblematik und speziell der Entsiegelung darf auf die bereits oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.

LNatG M-V für den B-Plan "Bug-Bodden" der Gemeinde Dranske

Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genannten Verfahren und nehmen im Auftrag des NABU-Landesverbandes wie folgt Stellung:

Der NABU lehnt den Eingriff mit der Begründung ab, dass sein fachgerechter Ausgleich auf der Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen nicht gewährleistet wird. In die Beurteilung dieses Sachverhaltes wurden auch die Unterlagen (LBP inkl. Plan Nr. 2 "Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen") einbezogen, die vom Planungsbüro Trüper, Gondesen und Partner ergänzend eingereicht wurden, und die bisherigen Unterlagen ersetzen sollen.

Bereits in seiner Stellungnahme im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens hatte der NABU bezweifelt, dass die Bilanzdaten der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz die ökologische Situation richtig wiedergeben. In der Anhörung wurde versucht, dieses Argument zu entkräften, indem die Aussage getroffen wurde, dass es sich bei "der Entsieglung durch Abgrabung" ausschließlich um in irgendeiner Weise versiegelte Flächen handeln würde. Dieses Argument konnte in dieser Situation nicht entkräftet werden, weil die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Dokumente keinen genauen Überblick erlaubten.

Die nunmehr ergänzend vorgelegte Planzeichnung erlaubt, ohne in der Kürze der Zeit eine genaue Gegenbilanz aufstellen zu können, einen genaueren Überblick, weil die "Flächen der Entsieglung durch Abgrabung" nunmehr dargestellt sind. Die sonstigen Entsiegelungsflächen ehemaliger Militärobjekte sind im einzelnen aufgeführt.

Aus den Unterlagen wird deutlich, dass die ursprünglichen Aussagen des NABU aus dem wasserrechtlichen Genehmigungsversuch zutreffen:

Dort hieß es:

Unverständlich ist zum Beispiel, was eine "Entsieglung" durch Abgrabung bedeutet (Tab. 6.2.1). Wenn damit lediglich die Anlage der Flachgewässer gemeint ist, kann diese Maßnahme nicht gleichzeitig als Kompensation (§.

Die ablehnende Haltung des NABU wird zur Kenntnis genommen und ist bereits weiter oben Gegenstand einer eingehenden Erörterung gewesen.

Diesem Einwand ist bereits oben mit der Erläuterung entgegnet worden.

Tab. 6.2.2) gewertet werden. Damit würde der Widerspruch entstehen, dass für die Abgrabung von mehr als 2,3 ha fast 10 ha als Kompensation angerechnet würden. Dabei dürfte ohnehin bereits umstritten sein, ob diese Abgrabung als Eingriff oder Ausgleich zu werten ist. Gewässerökologisch erfüllt die Anlage kaum einen erkennbaren Zweck. Sie dient im wesentlichen der beabsichtigten Attraktivitätserhöhung(?) des touristischen Umfeldes.

Aus vorgenannten Gründen hat der NABU in seiner Stellungnahme zum B-Plan "Bug-Bodden" wie folgt argumentiert:

Unverständlich ist nach wie vor, was eine "Entsiegelung" durch Abgrabung bedeutet (Tab. 6.2.1 des LBP zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren). Dieser Kategorie ist weder ein Code noch eine Biotopnummer zugeordnet. Angesichts der erheblichen Größe dieser Fläche hat der Verfasser dieser Stellungnahme versucht, diese Flächen in der kartografischen Darstellung wieder zu finden. Offensichtlich bestätigt sich die Vermutung des NABU aus seiner Stellungnahme zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, dass damit lediglich die Anlage der Flachgewässer gemeint ist.

Es kann wohl doch überspitzt gesagt nicht sein, dass man, wenn man eine Kompensationspflicht zu erfüllen hat, lediglich Löcher in den Boden zu graben braucht. Wenn diese sich dann auch noch mit Wasser füllen, bedarf es dann lediglich des Eingrabens einiger Schilfrhizome und schon hat man ein Biotop, welches auch noch einen erhöhten Kompensationswert ergibt. Wohl gemerkt bezieht sich diese Aussage nicht auf tatsächlich durchgeführte Entsiegelungsmaßnahmen, wie die Beseitigung von ehemaligen Betonflächen oder gestörten Bodenstrukturen. Diese Maßnahmen stellen tatsächlich eine Kompensationsmaßnahme für geplante Versiegelungen an anderer Stelle dar.

Hierzu wird in Ergänzung des oben Ausgesagten angemerkt, dass die Einstufung und Bewertung gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung erfolgt. Dabei sind als Grundannahmen berücksichtigt, dass Entsiegelungen eine naturschutzfachliche Ausgleichsfunktion besitzen, Abgrabungen auf höherwertigen Standorten Eingriffe darstellen und somit ausgleichspflichtig sind. Die Anlage von Gewässern stellt in Abhängigkeit von Gewässertyp eine naturschutzfachliche geeigneten Ausgleich dar.

Diesen an Polemik grenzenden Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Die Abgrabungen einschließlich der Abgrabungen aktuell versiegelter Flächen sowie die Folgenutzungen werden in der Bilanzierung klar voneinander getrennt behandelt. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden in die Bilanzierung eingestellt. Diesen werden dann die Entsiegelungen und der zu erwartende Zustand der Fläche nach Umsetzung der Maßnahmen differenziert und flächenscharf gegenüber gestellt. Zudem differenziert das Bilanzierungsverfahren nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (LUNG, 1999) sowohl hinsichtlich der Eingriffe als auch hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen Biotop- und daher funktionsbezogen (Wälder, sonstige Gehölzbiotope, Offenbiotope, Gewässerbiotope) so kann damit detaillierter Kompensa-

Eine Abgrabung ungestörter Bodenstrukturen, die in jedem Fall auch einen unterschiedlich hohen eigenen Biotopwert haben, stellt bei vernünftiger Betrachtungsweise selbst einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Das gilt um so mehr, wenn auch noch in höherwertigen oder geschützten Biotopen gegraben wird und diese Grabung nicht der Werterhöhung der vorhandenen Biotopstruktur selbst dient.

Als tatsächlicher Wert des Ausgleichs lassen sich demnach nach der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich aus den Abgrabungsvorgängen lediglich die ökologischen Vorteile (höherer Biotopwert, Lebensraumverbesserung, Erhöhung der Artenvielfalt) des entstandenen Grabensystems als Kompensation anrechnen.

Nach Ansicht des NABU erfüllt die Anlage gewässerökologisch jedoch kaum einen erkennbaren Zweck. Sie dient vielmehr in erster Linie der beabsichtigten Attraktivitätserhöhung (?) des touristischen Umfeldes.

Der NABU akzeptiert, dass es äußerst schwierig ist, Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen in ein richtiges Verhältnis zu setzen. Bei allem Verständnis für die Schwierigkeit der Beurteilung darf jedoch der gesunde Menschenverstand nicht den Praktiken bürokratischer Verfahrensweisen zum Opfer fallen.

Umfang von Maßnahmen in Eingriffsflächen ermittelt werden. Das Grabensystem als Anlage von Flachwasserbereichen wird je nach Lage innerhalb des Gesamtvorhabens "BUG Baltic Sea Resort" nach den Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung mit der Wertstufe 1 und 2 belegt.

Dieser Gesichtspunkt ist bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Auf die vorenannten Hinweise zur Systematik wird verwiesen.

Siehe zuvor.

Die Ansicht des NABU wird nicht geteilt. Trotz der zu erwartenden extensiven Nutzung werden die Gewässer durchaus gewässerökologische Funktionen übernehmen. Es werden vielgestaltige Flachwasserzonen mit überwiegend naturnahen Uferzonen geschaffen, die ein hohes Biotopentwicklungspotential besitzen werden. Die Gewässerqualität wird schon im Interesse des Betreibers in einem guten Zustand gehalten.

Es wird abermals darauf hingewiesen, dass das Bilanzierungsverfahren nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes M-V zur Anwendung kommt, dass eine differenzierte Bewertung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen erlaubt. Neben Vorgaben, die als Richtschnur für die Beurteilung durch Gutachter dienen, ist ein Ermessensspielraum eingeräumt, der die Berücksichtigung lokaler Besonderheiten aus der Bestandserfassung gestattet.

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Boddén"

Stand: 06.12.2001

Seite 21 von 68

Nationalparkamt, Borm

(Stellungnahme vom 19. November 2001)

Zu den o. g. Planungen gebe ich unter Beachtung der Begründung nachfolgende Stellungnahme:

zu Abschnitt B Pkt 2.1.5.2 Seite 25

Inwieweit die Minimierung der Bauhöhen zum Schutz des Landschaftsbildes (bis 21 m FH ü. OK EFF (Firsthöhe über Oberkante Erdgeschossfußbodenerfthöhe), Stand Oktober 2001) eine Minimierung darstellt, ist differenziert zu betrachten. Es wird seitens des Vorhabensträgers darauf verwiesen, dass fein gegliederte Bauhöhen und Fassaden zur Auflockerung dienen sollen. In diesem Zusammenhang ist gegenüber der Fassung Mai 2001 die Höhe des Themenhotels von 24 auf 21 m FH ü. OK EFF herabgesetzt. Bei der Markthalle ist im westlichen Bereich eine Minderung der von 20 auf 16 m FH ü. OK EFF zu verzeichnen. Dafür wurde im südwestlichen und östlichen (Mitte) Bereich die Höhen von 20 auf 21 m bzw. von 18 auf 21 m FH ü. OK EFF heraufgesetzt sowie der östliche Bereich von 18 auf 11 m FH ü. OK EFF gesenkt. Auch das Grandhotel ist von 22 auf 21 m FH ü. OK EFF gesenkt. Unverändert stellt der Leuchtturm mit 25 m FH ü. OK EFF die größte Einzelerhebung dar. Die Möglichkeit Überschreitung der Bauhöhe in den Sondergebieten SO 4 (Themenhotel), SO 5 (Zentrum Markthalle) und SO 6 (Grandhotel) um maximal 4 Meter für "untergeordnete" bauliche Anlagen (z. B. Dachaufbauten bei Eckbetonung der Hauptbaukörper) sind hier noch hinzuzurechnen.

Somit wird aus naturschutzfachlicher Sicht den geplanten Bauhöhen erneut widersprochen, da eine starke Landschaftsbildbeeinträchtigung und Störung der Blickbeziehungen im Nationalpark entsteht. Die maximalen festgelegten Firsthöhen ü. OK EFF entsprechen nach wie vor nicht den naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgeboten, welche laut Punkt B 1.2 (Seite 14) zur Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange insbesondere des Landschaftsbildes berücksichtigt sein sollen. Den in diesem Zusammenhang dargelegten positiven Wirkungen unter Abschnitt C Punkt 2.1.2.8 auf

Die Angaben zur 2. Auslegungsfassung erfolgten weiteren Reduzierung der Gebäudehöhen und Gebäudeflächen ist, soweit ersichtlich, zutreffend. Festzuhalten bleibt, dass unter Beachtung des gesetzlichen Vermeidungs- und Verminderungsgesichtspunktes eine weitergehende Anpassung der Planung erfolgt ist.

Diese Behauptung ist als Wertung des Nationalparkamtes zu betrachten. Die Gemeinde vertritt demgegenüber in ihrer Abwägungsentscheidung die Auffassung, dass die von den Bauten ausgehenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen resp. Störungen annehmbar sind. Hierbei fällt ins Gewicht, dass den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Folge der geplanten Bebauung die Beseitigung von derzeitigen Landschaftsbildbeeinträchtigungen gegenüberstehen. Eine Störung der Blickbeziehung, insbesondere vom Gebiet des Nationalparkes ausgehend, ist durch die Abschirmung des Geländes

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB) und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 22 von 68

Seite 74 (B-Plan Nr. 11, hafenaufbauliche Maßnahmen), dass die rein visuellen Aspekte des Hafensbetriebes zur Belegung der Landschaft und damit zur Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen werden, kann nicht gefolgt werden.

zu Abschnitt B Pkt. 2.2 Seite 26

Der Festsetzung über die möglichen Verwendung von Pfannen aus Glas bei der Dacheindeckung wird abgelehnt.

Glasdächer in einem Fischerdorf bzw. Leuchtturm sind nicht landschaftstypisch und verursachen zusätzliche - aber vermeidbare - Spiegelungen (optische Lichtreize), die sich nachhaltig störend auf die Blickbeziehungen im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft auswirken. Außerdem können sich (besonders bei Sonnenschein) negative Auswirkungen auf Tierarten ergeben, die auf Lichtreflexe reagieren.

zu Abschnitt B Pkt 3.7.1

An dieser Stelle fehlen Angaben zur Beleuchtung auf den Stegen und Uferpromenaden. Es müssen solche Beleuchtungskörper eingesetzt werden, die nur den Weg direkt beleuchten und nicht in das Umfeld strahlen, da ziehende und wandernde Tierarten (u. a. auch Fische) durch Licht negativ beeinflusst werden können.

zu Abschnitt B Pkt. 3.9.4.1 Seite 38 bzw. Satzung der Gemeinde (Karte) Pkt. B 1.9 bis 1.12

Der Absicht, dass die Ansiedlung von Mehl- und Rauchschwalben an den Gebäuden geduldet und nicht verhindert wird und auch die zeitlichen Beschränkungen der Baumaßnahmen bei bereits bestehende Ansiedlungen

des und im vorhandenen Baumbewuchs im Teilbereich, nämlich am Hafenanrand anzutreffen. Gerade dort finden sich nach heutiger Bebauung hochstehende Gebäude, die eine Vorbelastung des Landschaftsbildes mit sich bringt. Bezeichnenderweise vermag das Nationalparkamt keine Gebäudehöhen anzugeben, deren Beachtung eine Landschaftsbildbeeinträchtigung nach Auffassung des Nationalparkamtes nicht mehr besteht.

Durch den Hinweis sieht sich die Gemeinde Dranske nicht zu einer Anpassung der Planung veranlasst. Die im Katalog der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vorgesehene Glaseindeckung betrifft lediglich Bauteile untergeordneter Funktion, da die flächige Ausführung von Dacheindeckungen aus Glas aus bautechnischen Gründen ohnehin nicht angezeigt ist. Die Funktion einer Glaseindeckung ist insbesondere für den Leuchtturm offensichtlich. Glaseindeckungen dienen der architektonisch-optischen Auflockerung des Gebäudkörpers und betreffen insbesondere Lichteinlässe im Dachbereich oder insbesondere Vordächer. Die davon ausgehenden Lichtwirkungen treten vor dem Hintergrund der Leuchterscheinungen des Baumfeldes insbesondere am Hafenanrand, wo aus Sicherheitsgründen insbesondere eine nächtliche Beleuchtung nötig ist, zurück.

Die Beleuchtung wird am Hafenanrand auf das aus Sicherheitsgründen notwendige Maß beschränkt und bereits gemäß Punkt 4.1 der grünordnerischen Festsetzungen wirkungsvoll abgeblendet.

wird seitens des Nationalparkamtes zugestimmt.

Gleiches gilt für die geplanten Artenschutzmaßnahmen für die Fledermausbestände.

Die Fledermausbestände haben teilweise ihren Lebensraumspruch im Gebiet des Nationalparks. Daher wird die Realisierung der vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse gefordert. In diesem Zusammenhang sind allerdings in der Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen (Stand: Oktober 2001) Termine genannt, welche bereits verstrichen sind. Ob beispielsweise die Schaffung von Ersatz-Winterquartieren bereits erfolgte (Termin: 10.09.01), ist nicht beschrieben.

zu Abschnitt B Pkt. 5.2.2.2, Seite 43 Schmutzwasserentsorgung - Anlagenkonzeption

Es wird mit der Einleitung der Abwässer bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung eine nachhaltige Beeinträchtigung der als empfindlich eingestuftem Boddenwasser vom Vorhabenträger ausgeschlossen.

Diese Ansicht wird seitens des Nationalparkamtes nicht geteilt, da die eingebrachten Nährstoffe in diesem hoch produktiven Bodden nicht mehr effektiv entfernt werden, sondern in einem Kreislauf unterliegen, wobei sie zeitweise im Sediment fixiert werden. Es ist somit langfristig, insbesondere durch das ungünstige Verhältnis von Sedimentoberfläche zu Wasservolumen, eine Zunahme der Eutrophierung nicht auszuschließen. Das wird auch das sich südlich anschließende FFH-Gebiet mit dem Lebensraumtyp Bodden (EU-Code 1160) im Bereich des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft betreffen. Vor diesem Hintergrund muss der Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie beachtet werden.

Im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung auf eine Verbesserung des Zustandes hinsichtlich der Nährstoffproblematik durch den Bau von Kläranlagen in den letzten 10 Jahren zu verweisen, ist falsch argumentiert, denn hier handelt es sich nicht um eine Reduzierung einer Belastung durch den Bau einer Kläranlage, sondern um eine zusätzliche Nährstoffzufuhr. Auf die

Es sei darauf hingewiesen, dass Fledermausersatzquartiere bereits geschaffen worden sind. Dieses erfolgte auf der Grundlage von entsprechend eingeholten Genehmigungen der zuständigen Fachbehörde, welche auch die Umsetzung dieser Maßnahmen überwacht.

In der Begründung zum B-Plan ist eine unverändert gültige Anlagenkonzeption bezeichnet. Nach den genannten Einheitswerten ist nach verantwortungsvollem Planungsermessen die von dem Nationalparkamt bezeichnete Gefahrenlage ausgeschlossen. Die Werte entsprechen nicht dem allgemein üblichen Einleitwerten für kommunale Abwässer, sondern entsprechen weit aus schärferen Anforderungen. Der Nationalpark weist zu Recht auf die biologische Aktivität der Bodden hin. Durch Wellenschlag und Strömung entsteht eine zusätzliche Verwirbelung, welche die Einleitungen über eine größere Fläche sich ausbreiten lässt. Weiterhin entsteht durch Windwirkung und Wellenschlag eine überdurchschnittlich höhere Sauerstoffanreicherung, welche einer Eutrophierung zusätzlich entgegenwirkt.

Der Hinweis ist aus dem Zusammenhang genommen und sollte lediglich die noch bis vor kurzem vorhandenen Belastungen verdeutlichen, unter denen sich die hier vorhandenen Lebensgemeinschaften entwickelt und erhalten haben. Dadurch werden die Befürchtungen des Nationalparkamtes in ein zutreffendes Bild gerückt. Wünschenswert wäre allerdings, dass die National-

2. Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligter im Bauleitverfahren (§ 4 BauGB)
und der im UVPG-Verfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände - B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden"

Stand: 06.12.2001

Seite 24 von 68

Problematik der Abwassereinleitung wird durch das ökologische Gutachten in der UVS zu den Auswirkungen des Projektes auf die aquatischen Lebensräume des Wieker Boddens (Institut für Angewandte Ökologie, Neu Brodersort, Seite 19) hinsichtlich der hormonaktiven Substanzen, welche sich bisher allen Reinigungs- und Rückhaltetechniken entziehen und sich problematisch auf die Fischbrut (Fertilitätsstörungen, Geschlechtsumwandlungen, Missbildungen) auswirken, hingewiesen. Daher wird eine Einleitung der gereinigten Abwässer in den Wieker Bodden, auch unter den Maßgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, seitens des Nationalparkamtes abgelehnt.

zu Abschnitt C Pkt. 2.1.2.2, Seite 50

In den Vorbemerkungen ist von den faunistischen Erfassungen entsprechend dem in Scopingterminen abgestimmten Untersuchungsrahmen die Rede. Bei der Erfassung der Avifauna waren laut Untersuchungsrahmen über ein Jahr lang insgesamt 24 Zählungen zugesagt. Diese sollten von monatlich von November 2000 bis zum Oktober 2001 erfolgen, wobei die Intervalle in den Zugzeiten verdichtet werden sollten. In der UVS heißt es dazu auf Seite 44: "Die Kartierungen werden insgesamt über einen kompletten Jahreszyklus durchgeführt".

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass lediglich vom 26. Januar (1. Zähltermin) bis zum 06. April 2001 ein enger Zählmodus (14tägig) nachweislich eingehalten wurde. Es folgt eine Zählücke von 3 Monate. Von Anfang Juli 2001 bis Anfang September 2001 wurde dann monatlich erfasst. Damit sind insgesamt 9 Zählungen von 24 erforderlichen erfolgt. Die Zählungen beginnen in dem Gutachten erst am 26. Januar 2001. Damit ist die bedeutende und aussagekräftige Mitwinterzählung nicht in dem Gutachten erfasst. Zur Mitwinterzählung werden bundesweit die Daten der Wasservögel erhoben.

parkamtverwaltung mit gleicher Aufmerksamkeit die Altlastenherde im angrenzenden Gebiet des Nationalparkes selbst verfolgt. Namentlich damit gemeint sind Bodenkontaminationen, deren Beseitigung in absehbarer Zeit ungewiss ist, weil diesbezüglich offenbar Uneinigkeit über die Verursachung und Kostenfolge mit dem Rechtsvorgänger besteht.

Die Angabe des Nationalparkamtes zur Häufigkeit der Zählungen ist nicht nachvollziehbar. Aus den Protokoll und dem Schriftwechsel beider Scopingtermine, in denen eine Festlegung über den Untersuchungsrahmen erfolgte, ist nichts derartiges zu entnehmen. Gemäß Untersuchungsrahmen waren die Zählungen vom Januar 2001 bis zum Dezember 2001 durchzuführen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen; lediglich die Dezemberzählung steht noch aus. Deren Ergebnisse werden fortlaufend berücksichtigt. Allerdings ergibt sich daraus kein signifikant anderes Bild. Gemäß Untersuchungsrahmen wurden insgesamt 15 Beobachtungstage festgelegt, und zwar mit Schwerpunkt in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember 2001 (je zwei Beobachtungstage). Je ein Beobachtungstag war für die Monate Juli bis September festgelegt worden. Die Ergebnisse lieferten hinreichenden Erkenntnisse zur Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Wasservögel infolge des Projektes.

Die vom Nationalparkamt behauptete Erfassungslücke besteht mithin nicht. Eine aussagekräftige Erfassung der Wintervögel ist mithin erfolgt.

Solche Daten hätten somit als Einschätzung der Bedeutung der Avifauna im Untersuchungsgebiet genutzt werden können, wenn gezählt worden wäre.

Als Zusammenfassung des ornithologischen Gutachtens (Büro für ökologische Studien, Dr. Norbert Brielmann 2001) werden in der UVS verbal grobe Individuenzahlen angegeben, mit dem Verweis auf Details im Gutachten, weil nur "wesentliche Aussagen" wiedergegeben werden können. In diesem erwähnten Gutachten, welches im Anhang beigelegt war, ist keine Individuenzahl zu finden, lediglich völlig unzureichende Artenlisten. Es ist für ein Gutachten im Zuge der Bewertung eines derartigen Bauvorhabens nicht zu verstehen, dass keine quantitativen Zählergebnisse aus dem Gutachten hervorgehen. Es ist in diesem Zusammenhang durchaus von Belang, welche Mengen einer Art in dem Gebiet vertreten waren und nicht nur der reine Anwesenheitsnachweis. Das sich im Anhang befindliche Gutachten kann demnach nicht vollständig enthalten sein. Die Praxis des Verweizens auf Details im Originalgutachten, welche nicht enthalten sind, zeigen deutlich die Schwächen der Darstellung des ornithologischen Teils der UVS.

In der Begründung zum B-Plan Nr. 11 "Bug-Bodden" heißt es auf Seite 50: "Aufgrund der seit dem Sommer begonnenen Gastvogelkartierung ist eine zuverlässige Prognosenbeurteilung der Vorkommen insgesamt möglich, die Aussagekraft besitzt". Vor dem Hintergrund der lückenhaften Zählungen muss der Aussagekraft einer derartigen Prognose deutlich widersprochen werden.

Der Umfang und die Darstellung der avifaunistischen Untersuchungen in der UVS sind sehr lückenhaft und in der Qualität völlig unzureichend. Es besteht daher noch dringender Nachbesserungsbedarf. Dies ist insofern unverzichtbar, da davon möglicherweise abhängt, ob die betriebsbedingten und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das SPA-Gebiet als erheblich und nachhaltig zu bezeichnen sind oder nicht. Die Zustimmung des Nationalparkamtes ist abhängig von der Nachlieferung der zugesagten Daten, damit eine endgültige Einschätzung der Betroffenheit gegeben werden kann.

Die UVS als Fachgutachten beruht selbstverständlich auf den nach oben genannten Modus durchgeführten Erfassungen und Kartierungen. Sie stellt diesbezüglich eine Zusammenfassung der Statistiken dar. Die von dem Büro Dr. Brielmann angefertigten Kartierungen sind bei der planaufstellenden Gemeinde Dranske einsehbar und hätten im übrigen auch bei Bedarf angefordert werden können. Von dieser Möglichkeit hat offenbar das Nationalparkamt keinen Gebrauch gemacht. Die Erfassungen durch das Büro Dr. Brielmann sind selbstverständlich Gegenstand der Verfahrensakte und werden als solche zur abschließenden Genehmigung mit eingereicht. In einem kürzlichen Gespräch ist seitens des Büros Dr. Brielmann den Vertretern des Nationalparkamtes Einsicht in die Kartierunterlagen vermittelt und des weiteren Rechenschaft abgelegt worden über den Gegenstand der Untersuchung, womit diese Anmerkung des Nationalparkamtes gegenstandslos geworden sein sollte.

Der Vorwurf einer Lückenhaftigkeit kann auf der Grundlage des vorhandenen Datenmaterials in Form der Kartierung des Büros Dr. Brielmann nicht mehr erhoben werden. Die anderslautende Auffassung des Nationalparkamtes beruht erkennbar auf der oben bereits ausgeführten Zweifeln, die zwischenzeitlich ausgeräumt sein dürften.

Dieser Vorwurf kann nicht aufrecht erhalten bleiben. Die fachlichen Beurteilungen in der UVS sind in Verbindung mit den faunistischen Sondergutachten hinreichend dargelegt. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass es nicht die Aufgabenstellung der UVS alleine ist, Untersuchungen darüber anzustellen, ob mit den anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes verbunden sind, sofern darüber ein eigenständiges Fachgutachten angestrengt ist. Die SPA/WP stellt eine eigenständige Prüfungsunterlage dar, für die eine eigenständige Verträglichkeitsstudie erarbeitet worden ist, die zu einem positiven Ergebnis gelangt.

weiter zu Abschnitt C Pkt. 2.1.2.2

Auf Seite 57 wird auf die vorgesehene Nutzung der Wasserflächen eingegangen. Die genannten Mengen an Wassersportaktivitäten sollen dabei vorwiegend im Bereich der Strandaufspülung stattfinden. Aus dem Umfang der geplanten Wassersportaktivitäten resultiert die Forderung des Nationalparkamtes, Regelungen zu treffen (s. Abschnitt C Pkt. 2.1.2.2 Seite 60, anlagenbedingte Auswirkungen - im Fazit).

zur Strandaufspülung:

Das Gebiet des Nationalparks, welches sich in südlicher Richtung an das Vorhabensgebiet anschließt, unterliegt dem Schutz nach den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie der EU als IBA-Gebiet (Important Bird Area) und SPA-Gebiet (Special Protected Areas) sowie der FFH-Richtlinie der EU.

In den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes ist die Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik im größtmöglichen Umfang, um Habitatvoraussetzungen zu sichern, formuliert. Dass mit einem Bühnenbau der Abtrag von Sedimenten bis in das Schutzgebiet hinein verhindert wird, ist nicht deutlich formuliert bzw. nicht nachgewiesen. Deshalb kann das Nationalparkamt der Maßnahme Strandaufspülung nicht zustimmen.

Es wird in dem Zusammenhang die Beeinflussung durch die Strandaufspülung für das FFH-Gebiet Nr. 50 (nördlich des Bauvorhabens) versagt. Die logische Folge aus dieser Aussage ergibt dann aber zwangsläufig die Anlagerung der im Strandbereich abgetragenen Sandmassen in Richtung Nationalpark (SPA-Gebiet, FFH-Gebiet, IBA-Gebiet). Mögliche Auswirkungen für das Schutzgebiet des Nationalparks werden durch das Schreiben von Prof. Kohlhasse (Anlage 9/2 im B-Plan 11 vom Oktober 2001) nicht ausgeräumt. Damit widerspricht diese Tatsache auch der Feststellung des Vorhabensträgers hinsichtlich der Erhaltungsziele bei der Umsetzung des Vorhabens gemäß Punkt 2.3.2.3 (Seite 63 Nr. 2). Dort heißt es: "Die Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik im größtmöglichen Umfang, um insbesondere folgende spezifische Habitatvoraussetzungen zu erhalten bzw. sich ständig neu bilden zu lassen: ungestörte Sedimentbildung, Windwattflächen, Haken

Der Hinweis ist sachlich zutreffend und in der Erarbeitung der Studien berücksichtigt worden.

Es sei zunächst einmal darauf hingewiesen, dass die angeschnittene Frage der Strandaufspülungsmaßnahme kein Regelungsgegenstand des B-Planes Nr. 11 ist, sondern eine im benachbarten B-Plan Nr. 10 vorgesehene Fläche betrifft. Mit der Ausweisung einer solchen als sog. Aufschüttungsfläche ist schlechthin keine konkrete Aussage zu der baulichen Ausführung und technischen Schutzvorkehrungen für sich gesehen getroffen. Dies ist wiederum die Konsequenz aus der Unterschiedlichkeit eines Bauleitverfahrens und den Anforderungen eines fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens. Für die Strandaufspülung bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem Genehmigungsverfahren ist im einzelnen über die technische Ausführung und das Ausmaß von Schutzvorkehrungen zu befinden. Maßgeblich für das Bauleitverfahren im Bereich des B-Planes Nr. 11 und indirekt für die Gesamt-UVS-Betrachtung ist der gutachterlich belegte Hinweis, dass einer erhöhten

und Nehrungen, Sandbänke, aktive Kliffs, Dünenbildung, Strandseebildung, Überflutungsmoore, wird im SPA nicht erheblich beeinflusst". Ein Buhnsystem mag zwar diese Dynamik zeitweise bremsen (Gutachten von Prof. Kohlhase liegt noch nicht vor, wo er sich zu den Verweilzeiten äußern wird), wenn aber die Strandaufspülung in regelmäßigen Abständen wiederholt werden soll und muss, werden sich zu einem späteren Zeitpunkt die Probleme wirksam werden. Eine küstenmorphologische Rechtfertigung ist auch nach Meinung von Prof. Kohlhase nicht gegeben, lediglich qualitative Gründe werden wirksam. Noch vor dem Erreichen des Nationalparkgebietes werden die Sandmengen aus der Strandaufspülung den Geröllstrand bzw. den vorgelagerten marinen Block- und Steingrund im Bereich des Bauvorhabens beeinflussen. In der UVS wird in diesem Zusammenhang auf die Biotopkartierung des Büros "leguan" verwiesen. Nach der Einschätzung dieser Gutachter (im Gegensatz zum Gutachten des Instituts für Ökologie GmbH, Neu Broderstorf, März 2001) erfüllen die genannten Biotop - nach Interpretation in der UVS vom Oktober 2001 - nicht die Kriterien für einen erforderlichen Schutzstatus. Diese Interpretation des leguan-Gutachtens ist aus diesem nicht ersichtlich. Im Gutachten der leguan GmbH heißt es auf Seite 9 vielmehr im Zusammenhang mit der Strandaufspülung lediglich: "... die im Gegensatz zum südlich daran anschließenden natürlichen Geröllstrand

Insgesamt ist in diesem Gutachten nur eine verbale Beschreibung und Bewertung unterschiedlichster Richtlinien und Planungsunterlagen erfolgt. Eine Kartierung der Biotop, wie sie in der UVS (Stand Oktober 2001, Seite 7) angesprochen wird, ist nicht erkennbar. Daher fehlt im leguan-Gutachten der Geröll- bzw. mariner Block- und Steingrund im Abschnitt 6 (Potentielle Schutzwürdigkeit des Nord Bug nach Art. 4 (1) FFH-RL). Im Fachgutachten des Instituts für Angewandte Ökologie (Broderstorf): "Untersuchungen der Gewässerökologie (Makrophyten und Makrozoobenthos)" vom März 2001 sind auf den Seiten 7 und 8 diese Biotop bildlich dokumentiert und mit einer Ausdehnung von ca. 6.000 m² beschrieben.

Es handelt sich bei den betroffenen Biotopen um einen Bereich, welcher in das Schutzgebiet des Nationalparks nicht direkt, jedoch ein gemäß § 20 (1) 5 LNatG M-V geschütztes Biotop im Vorfeld betrifft. Insgesamt wird die Überprägung der Flächen in der UVS durch die Strandaufspülung als hoch

Sedimentierung durch Sandabtrag durch entsprechende technische Schutzvorkehrungen entgegengewirkt werden kann. Für die Beurteilung des Fragetextes ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Halbinsel Bug um einen Nehrungshaken handelt, der ohnehin natürlichen Einwirkungen sowie Sedimentbildung ausgesetzt ist. Auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen und getroffenen Aussagen des zitierten Fachgutachters wird davon ausgenommen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Küstendynamik kommen wird.

Die Kartierung der Küstenbiotop ist nach dem Kartierschlüssel des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die UVS vom Büro leguan im Herbst 2000 durchgeführt worden. Hinsichtlich der Biotop-/Geotopqualität im Sinne des Naturschutzes bestehen offenbar unterschiedliche Auffassungen. Wie bereits im Zusammenhang mit den Bauleitverfahren zum B-Plan Nr. 10 und in der 1. Auslegung in der UVS zur Gesamtauslegung wird weiterhin von der Gemeinde nach fachlicher Beratung der Standpunkt bezogen, dass kein tragender Beweis für die durchgehende Qualität des Geröllstreifens als mariner Block- und Steingrund vorliegt. Das zitierte Foto dokumentiert zwar das Vorkommen einer solchen bezeichneten Biotopstruktur, allerdings wird der dem Nordbug vorgelagerte, i. M. nur 3,0 m breite Geröllstreifen nicht als mariner Block- und Steingrund aufgefasst. Dasselbe gilt für den Strand, der von der Leguan GmbH nicht als Geröllstrand, sondern als Natursandstrand der Ostsee kartiert wurde. Gemäß der Definition in der Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände setzen sich Geröllstrände überwiegend aus gerundeten Steinen der Korngröße 63 - 200 mm zusammen; marine Block- und Steingründe sind danach Ansammlungen nördlicher Geschiebe, die durch die erosive Aufarbeitung von Endmoränen oder stark geschiebehaltigen Grundmoränen entstanden sind. Beide Kriterien treffen im vorliegenden Fall nicht zu. Dem Nationalpark bleibt ausreichend Gelegenheit, in dem erforderlichen Fachgenehmigungsverfahren sich fachkundig und fachlich über diese Frage auseinander zu setzen.